



Ruderordnung

Präambel

Die Ruderordnung des CLUB ist verbindlich für alle im CLUB rudernenden Mitglieder und Gäste. Sie dient der Sicherheit des Ruderbetriebes, der Einhaltung der auf dem befahrenen Gewässer geltenden Vorschriften und dem Erhalt von Booten und Material.

1. Zulassung zur Fahrt

- a. Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Rudersport ist der Nachweis der Schwimmfähigkeit. (mindestens Schwimmabzeichen in Bronze, Freischwimmerprüfung)
- b. Anfänger müssen eine Freiruderprüfung ablegen, bevor sie eigenständig rudern dürfen. Diese Prüfung nehmen die Anfängerausbilder ab.
- c. Minderjährigen ist das Rudern ausschließlich unter Aufsicht und nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder dem Aufnahmeantrag gestattet.

2. Vor der Fahrt

- a. Jede Fahrt und deren Ziel ist vor Antritt in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Bei Mannschaftsbooten ist dabei ein Obmann als Schiffsführer im Sinne des Gesetzes einzutragen.
- b. Bei der Auswahl des Bootes ist die Einteilung in Bootskategorien zu beachten (Aushang, „Welches Boot darf ich rudern?“).
- c. Beim Tragen der Boote ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von Ruderern vorhanden ist, um das Boot sicher zu bewegen. Im Zweifelsfall helfen sich die Mannschaften gegenseitig. Insbesondere sind ältere Clubkameraden zu unterstützen. Getragen wird an der Scheuerleiste oder, wenn vorhanden, an den angebrachten Griffen. Auf keinen Fall darf an den Auslegern getragen werden. Riemen werden einzeln und Skulls maximal paarweise (ein Skull pro Hand), mit den Blättern nach vorn gerichtet getragen. Beim Hinlegen der Blätter ist darauf zu achten, dass die Kanten nach unten zeigen (schont den Lack) und die dafür vorgesehenen Bereiche genutzt werden.



- d. Gerudert wird ausschließlich in ordnungsgemäßer CLUB-Ruderkleidung. Hiervon ausgenommen sind Anfänger, die noch nicht Mitglieder des CLUB sind, Gastruderer und Sportler der Leistungssportgruppe. Im Fitness- und Ergoraum kann mit neutraler Sportbekleidung trainiert werden. Sport mit freiem Oberkörper ist sowohl draußen, als auch innen nicht erwünscht.
- e. Bei Dämmerung und schlechter Sicht hat jedes Boot ein deutlich sichtbares weißes Rundumlicht am Bug zu führen. Boote ohne Steuermann dürfen bei Dämmerung und schlechter Sicht nicht gefahren werden. Ausgenommen sind Fahrten mit Motorbootbegleitung. Eine Fahrt ohne Steuermann oder ohne Bootsbeleuchtung ist so zu planen, dass sie vor Eintritt der Dunkelheit beendet ist. Für die Leistungssportgruppe sind Ausnahmen unter Trainerbegleitung zulässig.

3. Bootsobmann / Schiffsführer

- a. nimmt für die Mannschaft die Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr;
- b. ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinien des DRV und der FISA, sowie der Ruderordnung des CLUB;
- c. hat an Bord die endgültige Entscheidungskompetenz;
- d. meldet Unfälle unverzüglich an den Club-Vorstand;
- e. Trainer und Ausbilder können im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktionen des Bootsobmanns wahrnehmen;
- f. „Bootsobmann“ ist ein Sach- und Fachbegriff und gilt ebenso für Frauen.

4. Ruderrevier

- a. Das Hausrevier ist begrenzt auf die Alster zwischen Ohlsdorfer Wehr und Rathausschleuse, sowie die unmittelbar daran angrenzenden Wasserwege.
- b. Fahrten außerhalb des Hausreviers sind Wanderfahrten. Sie stellen besondere Anforderungen an Bootsobmänner und müssen daher vor der Fahrt vom Wanderruderwart genehmigt werden.

5. Fahrtregeln auf dem Hausrevier

- a. Abgelegt und losgerudert wird in Richtung Fähranleger Rabenstraße. Nach dem Ablegen ist sofort auf die korrekte Fahrtlinie, ca. 60m bis 100m wasserseitig vom Steg entfernt, zu rudern. Dabei ist dem in Fahrt befindlichen Verkehr Vorrang zu



gewähren. Ebenso ist auf den Bootsbetrieb unseres Nachbarvereins Favorite Hammonia Rücksicht zu nehmen.

- b. Auf der Alster sowie deren Kanälen und Fleeten gilt das Rechtsfahrgebot und grundsätzlich die Vorfahrtsregel rechts vor links. Bei Fahrten alsteraufwärts ist ein Kurs etwa in der Mitte der Außenalster einzuhalten (etwa 100 Meter vom westlichen Alsterufer entfernt), bei der Rückfahrt ist unter dem Ufer auf der Harvestehuder Seite zu fahren. Alsterdampfern und sonstiger Berufsschiffahrt ist Vorfahrt zu gewähren. Seglern ist soweit wie möglich auszuweichen. Auf dem Alsterlauf nördlich der Krugkoppelbrücke hat die Talfahrt Vorfahrt vor der Bergfahrt. Dies ist besonders unter den Brücken zu befolgen.
- c. Bei unklaren Situationen oder Kollisionsgefahr ist das andere Boot durch den Zuruf „Wahrschau“ auf die Situation aufmerksam zu machen. Im Zweifelsfall geht die Sicherheit vor, und das Boot ist zu stoppen! Es ist nicht auf ein vermeintliches Vorfahrtsrecht zu beharren.
- d. Beim Anlegen wird aus Richtung der Kennedybrücke angelegt. Hierbei ist ein Anlegewinkel von etwa 30 Grad anzupeilen.

6. Nach der Fahrt

- a. Nach dem Ende der Fahrt ist die Ankunftszeit und die gefahrene Strecke im Fahrtenbuch einzutragen, ebenso besondere Vorkommnisse. Etwaige Schäden sind mit genauer Beschreibung (Bootsname, Platz, Seite etc.) in das Schadensbuch einzutragen. Größere Schäden sowie Unfälle sind dem Bootswart unverzüglich zu melden. Bei einem Unfall sind Namen und Anschrift (Ruderverein, Bootsvermietung usw.) der beteiligten Bootsführer festzuhalten.
- b. Nach der Rückkehr ist das Boot immer von außen und innen zu reinigen. Die Riemen und Skulls werden ebenfalls gereinigt. Die Rollschienen sind nach jeder Fahrt gründlich mit Papier auszuwischen.

7. Sicherheit

Allgemein

- a. Vor Antritt der Fahrt ist das Boot auf Schadensfreiheit und vollständige Ausrüstung hin zu überprüfen.
- b. Es sind die für das befahrene Gewässer geltenden schifffahrtsrechtlichen Ordnungen, Sicherheits- und Umweltrichtlinien und Hinweise örtlicher Rudervereine zu beachten.



- c. Bei der Planung der Fahrt sind der Ausbildungsstand und die Leistungsfähigkeit der Mannschaft ebenso zu berücksichtigen wie die Verkehrs- und Witterungsverhältnisse.
- d. Bei Gewitter darf nicht gerudert werden. Während der Fahrt ist bei Gewitter sofort Schutz unter Brücken oder am Ufer zu suchen. Bei Dämmerung oder beeinträchtigten Sichtverhältnissen ist ein weißes Rundumlicht am Bug zu führen. (Siehe 2 e)
- e. Bei Eisgang oder der Gefahr von Eisbildung darf nicht gerudert werden. Dies gilt auch, wenn die Hallentore nicht abgeschlossen sind. Beim Rudern in der kalten Jahreszeit sind die speziellen Regelungen zu beachten.
- f. Es wird empfohlen ein Mobiltelefon wassergeschützt am Körper mitzuführen, damit im Notfall Hilfe unter 112 gerufen werden kann.
- g. Läuft das Boot infolge Wellengangs oder einer Havarie voll, gilt es Ruhe zu bewahren und im Boot sitzen zu bleiben. Die Boote sind weitestgehend schwimmfähig und ermöglichen ein eingeschränktes Rudern zum Ufer. Falls das Boot bei Temperaturen unter 15 Grad kentert, nicht versuchen, das Boot umzudrehen. Immer am Boot bleiben und sich möglichst weit aus dem Wasser herausziehen beziehungsweise sich auf das Boot legen. Schwimmen im kalten Wasser ist lebensgefährlich!

Rettungswestenregelung

- h. Der Bootsobmann kann das Tragen von Rettungswesten anordnen.
- i. Bei Fahrten durch den Hamburger Hafen ist das Tragen von Rettungswesten Pflicht. Bei Fahrten auf der Unterelbe oder anderen offenen Gewässern wird das Tragen einer Rettungsweste empfohlen.
- j. Für Steuerleute mit auftriebsbeeinflussender Bekleidung (Steuermannsmantel, Steuermannskombi) wird das Tragen von Rettungswesten mind. Typ 150N empfohlen.
- k. Die Ausbilder können bei widrigen Witterungsverhältnissen für Kinder und Jugendliche das Tragen von Rettungswesten anordnen.

8. Regelungen bei Wassertemperaturen unter 15 Grad.

- a. Der Zeitraum wird durch schriftlichen Aushang am EFA (elektronischem Fahrtenbuch) mitgeteilt.
- b. Bei Fahrten im Einer und Zweier ist das Tragen von Rettungswesten Pflicht.



- c. Für Kinder und Jugendliche ist in allen Booten das Tragen von Rettungswesten Pflicht. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann nur durch die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- d. Im Trainingsbetrieb muss eine Rettungsweste getragen werden. Der Ausbilder kann bei Sichtkontakt zwischen dem begleitenden Motorboot und dem Ruderer einem Verzicht zustimmen.

Die wiederholte Nichteinhaltung dieser Ruderordnung führt zum Ausschluss vom Ruderbetrieb.

Hamburg, September 2016 - Der Vorstand

Literaturhinweise

www.hamburg.de/polizei/wasserschutzpolizei-np/
unter downloads - wasserschutzpolizeibroschüren

1. Fahr-und Ausweichregeln im Hamburger Hafen und in den Randgebieten
2. Sportboote auf der Alster

www.rudern.de/sicherheit